Felix Schmitz –
41844- Wegberg ,Alte Landstraße 225

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Angebote, Auftragsbestätigung, Preise

1. Allen Geschäften von Felix Schmitz (nachfolgend ADPADS genannt) liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen zugrunde.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers gelten nicht für ADPADS, auch dann nicht, wenn der Käufer seine Bedingungen zugrunde legen will und ADPADS diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Angebote von ADPADS sind unverbindlich.

Verträge kommen durch schriftliche Bestätigung des Kundenauftrags durch ADPADS zustande. Die schriftliche Bestätigung ist für den Umfang der Lieferung oder Leistung maßgebend.

3. Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen gelten nur als Informationen zum Prinzip und sind unverbindlich, es sei denn, dass sie in der Bestätigung als verbindlich bezeichnet werden.

4. Die Preise verstehen sich netto ab Herstellerwerk ohne Verpackung, Transport, Versicherungskosten, Montage und Instruktion, zzgl. ges. MwSt. bei Lieferung im Inland. Anderweitige Abmachungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, hält sich ADPADS an die angebotenen Preise für 30 Tage gebunden. Liegen zwischen Vertragsabschluss und Lieferdatum mehr als 4 Monate, so gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Preise.

§ 2 Versand und Lieferfristen

1. ADPADS bestimmt die jeweilige Transportart der Ware und den Spediteur, es sei denn, dass bei Lieferung ab Werk der Käufer gleichzeitig mit der Auftragserteilung genaue Versand- und Transportinstruktionen gegeben hat.

2. Die Gefahr geht mit der Absendung der Ware vom Lieferwerk auf den Käufer über. Nur bei ausdrücklicher Vereinbarung im Kaufvertrag ist die Ware seitens ADPADS gegen Transportschaden im Auftrage des Käufers und auf seine Kosten versichert. Verzögert sich die Versendung durch das Verhalten des Käufers, so geht die Gefahr mit Absendung der Mitteilung über die Versandbereitschaft auf den Käufer über. ADPADS ist in diesem Fall berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und zu versichern.

3. Die Lieferfrist beginnt, nachdem alle Einzelheiten bezüglich Auslieferung der Ware geklärt sind.
a) mit dem Zugang der Auftragsbestätigung von ADPADS, oder
b) falls eine Anzahlung vereinbart worden ist, bei Eingang der Anzahlung.
Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

4. Lieferfristenangaben sind nur verbindlich, wenn sie im Kaufvertrag als verbindlich bezeichnet werden. Für Lieferfristüberschreitungen, die auf verspäteter Auslieferung seitens eines Vorlieferanten beruhen, haftet ADPADS ebenso wenig wie für Lieferfristüberschreitungen infolge höherer Gewalt, bei Arbeitskämpfen oder anderen von ADPADS nicht zu vertretenden Hindernissen.

5. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen Lieferverzögerung, gleich aus weichem Rechtsgrund, bestehen nicht, soweit ADPADS nicht Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

6.Nimmt der Käufer die Ware nicht ab, so ist ADPADS berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Im letzteren Fall ist ADPADS berechtigt, Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens oder ohne Nachweis eines Schadens 15% des Kaufpreises zu verlangen.

7. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

8. Teillieferungen sind zulässig.

§ 3 Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind per Überweisung und ohne jeden Abzug an ADPADS zu leisten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist grundsätzlich 1/3 des vereinbarten Preises innerhalb von 3 Tagen nach Vertragsabschluss fällig und zahlbar, der Rest innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Rechnung und der Mitteilung von ADPADS, dass die Ware versandbereit ist.

2. Bei Zahlungsverzug ist der geschuldete Betrag mit 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

3. Schecks gelten erst nach unbedingter Einlösung als Zahlung. Die Annahme von Wechseln bedarf besonderer Vereinbarung. Auch Wechsel gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Die Kosten der Diskontierung trägt der Käufer.

4. Der Käufer ist zur Zurückhaltung von Zahlungen oder zur Aufrechnung nur befugt, wenn diese mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen geltend gemacht werden.

5. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder werden vor der vollständigen Durchführung des Vertrages Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind (Scheck- und Wechselproteste, Zahlungsverzug usw.), so kann ADPADS für ihre Forderungen angemessene Sicherheitsleistungen (z.B. Bankbürgschaft) verlangen. Kommt der Käufer diesem Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist nicht nach, so werden alle Forderungen ohne Rücksicht auf deren Laufzeit sofort fällig. In diesem Fall ist ADPADS berechtigt, noch von ihr zu erbringende Lieferungen und Leistungen nur gegen Bezahlung sämtlicher offener Rechnungsbeträge oder gegen Stellung ausreichender Sicherheit durchzuführen. Nach fruchtlosem Ablauf einer von ADPADS gesetzten Nachfrist ist diese berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

1. Die Lieferung erfolgt unter Eigentumsvorbehalt bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer und zwar ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Kaufpreisforderungen, Transport-, Versicherungs-, Montagekosten oder Instruktionskosten handelt und diese bereits fällig sind. Der Käufer darf unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung seitens ADPADS, und auch dann nur unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen weiterveräußern.

a) Die Befugnisse des Käufers, im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr Vorbehaltswaren zu veräußern endet, unbeschadet des jederzeit zulässigen Widerrufs durch ADPADS, mit der Zahlungseinstellung des Käufers oder dann, wenn über sein Vermögen die Eröffnung des Konkurs- oder Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses beantragt wird.

b) Der Käufer tritt hiermit die Forderungen aus einem Weiterverkauf der Vorbehaltsware an ADPADS ab, und zwar auch insoweit, als die Ware gegebenenfalls verarbeitet ist. ADPADS wird die abgetretenen Forderungen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht einziehen. Der Käufer ist jedoch verpflichtet, ADPADS auf Verlangen die Drittschuldner anzugeben und diesen die Abtretung anzuzeigen. Der Käufer ist berechtigt, die Forderungen solange selbst einzuziehen, wie ihm seitens ADPADS keine andere Anweisung gegeben wird.

2. Verpfändung und Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen ist unzulässig.

3. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne Forderungen von ADPADS in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

4. Von Pfändungen oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltswerte ist ADPADS unter Angabe des Gläubigers sofort schriftlich zu benachrichtigen.

5. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen alle einschlägigen Risiken in voller Höhe zu versichern. Auf Verlangen ist ADPADS der Nachweis über die abgeschossene Versicherung vor Auslieferung der Ware durch Vorlage entsprechender Dokumente zu erbringen. ADPADS ist berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zu versichern, sofern nicht der Käufer selbst die Versicherungen nachweislich abgeschossen hat.

6. ADPADS ist berechtigt, die Vorbehaltsware jederzeit zu den ortsüblichen Geschäftszeiten zu besichtigen.

7. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ADPADS unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Käufer zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch ADPADS gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

8. ADPADS verpflichtet sich, die ihr nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 20% oder mehr übersteigt.

9. In Ländern, in denen die Gültigkeit des Eigentumsvorbehalts an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, hat der Käufer für deren Erfüllung Sorge zu tragen, andernfalls er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet ist.

§ 5 Gewährleistung, Mängelhaftung und Schadensersatz

1. Bei fabrikneuen Waren leistet ADPADS für erkennbare und verborgene Mängel, soweit sie die Funktionstüchtigkeit beeinflussen, Gewähr. Die Gewährleistung erstreckt sich nach der ADPADS nur auf Nachbesserung oder teilweise Neulieferung. ADPADS ist auch dazu berechtigt, anstelle der Ersatzlieferung den Minderwert zu ersetzen. Das Recht des Käufers, bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung Minderung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen, bleibt unberührt.

2. Bei Fremderzeugnissen beschränkt sich die Haftung der ADPADS zunächst auf die Abtretung derjenigen Gewährleistungsansprüche, die ADPADS gegen den Vorlieferanten zustehen. Erst wenn die Mängelbeseitigung durch den Vorlieferanten abgelehnt oder nicht erfolgreich durchgeführt wird, besteht ein Gewährleistungsanspruch gegen ADPADS im Rahmen der vor- und nachstehenden Bedingungen.

3. Mängel sind ADPADS unverzüglich schriftlich zu melden. Der Käufer hat nach Feststellung eines Mangels die Bearbeitung bzw. den Gebrauch der gelieferten Ware sofort einzustellen. Er hat ADPADS zur Vorlage aller notwendigen Untersuchungen, Nachbesserungen und Ersatzlieferungen die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist ADPADS von jeglicher Haftung befreit. Der Käufer ist insbesondere nur in Fällen von akuter Gefährdung der Betriebssicherheit berechtigt, den Mangel selbst oder durch Dritte auf Kosten der ADPADS beheben zu lassen. Der Beweis dafür, dass ein derartiger Fall vorgelegen hat, obliegt dem Käufer ebenso wie der Nachweis, dass eine von ihm vorgenommene Instandsetzungsarbeit ordnungsgemäß gewesen ist.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate bei reinem Einschichtbetrieb, ansonsten 3 Monate. Sie beginnt mit dem Datum der Ablieferung beim Hersteller. Wenn sich der Versand oder die Aufstellung ohne Verschulden von ADPADS verzögern, so erlischt der Gewährleistungsanspruch spätestens 12 Monate nach Empfang der Mitteilung über die Versandbereitschaft. Für das Ersatzstück und die Ausbesserung betragt die Gewährleistungsfrist drei Monate, sie läuft mindestens aber bis Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Kaufgegenstand. Die Frist für die Mangelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

5. Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt ADPADS -insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt -die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes.

6. Die Voraussetzung für die Gewährleistung ist die Erfüllung der dem Käufer obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die Zahlung eines zum Mangel angemessenen Teils des Kaufpreises. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Käufer die Ware selbst in seinem Betrieb aufstellt, aufstellen lässt oder während der Gewährleistungsfrist Änderungen daran vornimmt.

7. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse.

8. Für Gebrauchtmaschinen sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Sofern nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, werden gebrauchte Waren wie besichtigt veräußert.

9. Für alle vulkanisierten sowie mit Spezialbelag versehenen Teile wird keine Gewähr übernommen. Dies gilt auch für Transportbänder.

10. Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art, gleich aus welchem Grunde, insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, oder von Folgeschäden, sind ausgeschlossen, sofern nicht ADPADS Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Auf keinen Fall kann ADPADS für geschäftliche Verluste oder ausgebliebene Gewinne des Käufers verantwortlich gemacht werden, auch nicht für Auslagen des Käufers für erhoffte Aufträge oder andere direkte oder indirekte Folgeschäden jeglicher Art.

11. Die vorstehenden Bedingungen gelten auch bei der Lieferung anderer als der vertragsmäßigen Ware sowie bei etwaigen Ansprüchen des Käufers aus Verschulden bei Vertragsabschluss oder Verletzung vertraglicher Nebenverpflichtungen.

§ 6 Weitere Rechte der Vertragspartner

1. Wird die Erfüllung des Vertrages infolge höherer Gewalt oder wegen Nichtleisten des Vorlieferanten ganz oder teilweise unmöglich, so kann der Käufer bei vollständiger Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten, bei teilweiser Unmöglichkeit Minderung des Kaufpreises verlangen. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Käufers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Dasselbe gilt bei Unvermögen zur Lieferung.

2. Liegt Leistungsverzug der ADPADS im Sinne dieser Bedingungen vor, so hat der Käufer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung zu setzen, dass er nach Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehne. Wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Käufer zum Rücktritt berechtigt.

3. Der Käufer hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn ADPADS eine ihr gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung bezüglich eines von ihr zu vertretenden, anerkannten oder nachgewiesenen Mangels im Sinne dieser Bedingungen durch ihr Verschulden fruchtlos verstreichen lässt. Dasselbe gilt bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung durch ADPADS. Dieses Rücktrittsrecht besteht jedoch nur, wenn der Käufer durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt wird.

4. Weitergehende Ansprüche des Käufers, insbesondere auf Kündigung, Minderung oder auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen.

§ 7 Montage und Instruktion

1. Die Lieferung der Gegenstände versteht sich ohne Montage und Instruktion. ADPADS stellt im Bedarfsfall Techniker und Instrukteure gegen Berechnung der Reise- und Arbeitsstunden zuzüglich anfallender sonstiger Spesen zur Verfügung.

2. Falls eine Lieferung ausdrücklich einschließlich Montage bzw. Instruktion bestätigt wurde, wird hierunter nur die kostenlose Überlassung eines Technikers bzw. Instrukteurs für die eigentliche Montage bzw. Instruktion für die im Vertrag angegebene Anzahl von Tagen verstanden, einschließlich der Reisezeit bis zum Betrieb des Käufers und zurück. Der Käufer ist verpflichtet, dem zur Verfügung gestellten Techniker jede erforderliche Hilfe zukommen zu lassen, z.B. in Form von Putz- und Transportkräften, Transportmaterial usw. Bauarbeiten, Bauänderungen, Fundamente, elektrische Anschlüsse usw. sind vom Käufer auf eigene Rechnung vorzunehmen.

§ 8 Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Sitz von ADPADS

2. Gerichtsstand ist Neuss, und zwar für alle Rechtsstreitigkeiten, einschließlich Wechsel-, Scheck-und Urkundenprozesse. ADPADS kann wahlweise auch am Sitz des Käufers klagen.

3. Die Rechtsbeziehungen bestimmen sich nach deutschem Recht.

4. Mündliche Nebenabreden sind nur verbindlich, wenn sie von ADPADS schriftlich bestätigt sind.

5. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch ADPADS. Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, dann werden hierdurch die übrigen Vertragsabsprachen bzw. Geschäftsbedingungen in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. In diesem Falle verpflichten sich vielmehr beide Vertragspartner, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Vereinbarung zu treffen, die der nichtigen wirtschaftlich am nächsten kommt.

Stand: AGB/D 01.08.2019 / I